



# BEITRAGSORDNUNG

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 3.4 und § 10.9 der Vereinsstatuten.

## 1. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen.

## 2. Zuständigkeit

Als für das Vereinsvermögen zuständiges Gremium ist gemäß geltender Geschäftsordnung der Ausschuss für die Erstellung der jeweiligen Beitragsordnung zuständig.

## 3. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt rückwirkend ab dem Beitragsjahr 2022. Wird keine neue Beitragsordnung verabschiedet, verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

## 4. Beitritt

Der Beitritt zum Verein erfolgt entweder elektronisch über die Website des Vereins oder per gedrucktem Formular. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet lt. Statuten § 5 Abs. 2 der Vorstand bzw. lt. Geschäftsordnung der Ausschuss. Lehnt dieser das Beitrittsansuchen nicht innerhalb einer Woche ab, gilt dieses als angenommen.

## 5. Mitgliedsbeiträge

(a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von § 10.9 der Vereinsstatuten durch die Generalversammlung festgelegt.

(b) Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags sind auf Anfrage möglich, müssen jedoch vom Ausschuss des Vorstands bewilligt werden.

## 6. Vorteile und Vergünstigungen

Die Bezahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags berechtigt das Mitglied zum Genuss der jeweils geltenden Vorteile und Vergünstigungen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr auch bereits tatsächlich entrichtet wurde. Die jeweiligen Vorteile und Vergünstigungen sind eine freiwillige Leistung des Vereins und werden jeweils auf der Website unter <https://www.mariazell-wienerwald.at/mitglied/> publiziert. Adaptierungen sind durch den Ausschuss jederzeit möglich.

## 7. Mitgliedsausweise

Um in den Genuss der diversen Vorteile und Vergünstigungen bei Veranstaltungen zu kommen, ist der Vorweis des Mitgliedsausweises obligatorisch. Der Mitgliedsausweis wird jedes Jahr nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrags ausgestellt und entweder postalisch versandt oder persönlich überreicht.



## 8. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Befreiungen aufgrund besonders zu berücksichtigender Umstände sind auf Antrag möglich, müssen jedoch vom Ausschuss bewilligt werden.

## 9. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Jänner eines Kalenderjahres fällig, bargeldlos zahlbar auf das Konto des Vereins oder der Kulturbetriebs GesmbH. Der Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde.

## 10. Mitteilung von Änderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend möglichst in schriftlicher Form mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender diesbezüglicher Mitteilungen Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Vereinsmitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

## 10. Ein- und Austrittsjahr

Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser gilt immer für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend mit 1. Jänner und bis längstens 31. Dezember desselben. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. November eines Kalenderjahres gilt der Mitgliedsbeitrag auch für das folgende Jahr. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 6.2. der Vereinsstatuten mit einmonatiger Kündigungsfrist jederzeit möglich, bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht aliquot refundiert.

## 11. Verzug

Die pünktliche Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist als fundamentale Pflicht jedes Mitglieds anzusehen. Sie ist auch expliziter Ausdruck dessen Willens, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis 31. Dezember eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto eingezahlt, wird davon ausgegangen, dass kein weiteres Interesse an einer Mitgliedschaft besteht und diese mit diesem Tag beendet. Es besteht keine Verpflichtung seitens des Vereins, säumige Mitglieder an die Bezahlung zu erinnern oder zu mahnen.

## 12. Wiedereintritt

Ein Ansuchen um Beitritt ist jederzeit wieder möglich. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet lt. Statuten § 5 Abs. 2 der Vorstand bzw. lt. Geschäftsordnung der Ausschuss desselben. Widerspricht dieser nicht innerhalb einer Woche, gilt der Beitritt als angenommen.

Beschlossen im Ausschuss am 23.01.2024

Johannes Macho. Schriftführer

Dr. Thomas Aigner, Präsident